Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

(27. Juli 2023)

§ 1
Zusammensetzung und Leitung

(1) Der Ausschuss besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt. Eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses soll über Erfahrung und Kenntnisse auf den Gebieten Abschlussprüfung sowie Rechnungslegung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden[1)] geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen und dabei besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren aufweisen. Er ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende eines anderen Aufsichtsratsausschusses noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Bank. Mindestens ein weiteres Mitglied des Ausschusses muss außerdem über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen

§ 2
Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.

(2) Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung

a) der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems einschließlich Fragen zur Nachhaltigkeit und der Internen Revision,

b) der Durchführung der Abschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen, sowie

c) der zügigen Behebung der bei internen und externen Prüfungen vom Prüfer und bankinternen Kontrollfunktionen festgestellten Mängel durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Schwächen der Risikokontrolle, Nichteinhaltung von Richtlinien, Gesetzen und regulatorischen Vorgaben.

Der Ausschuss ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen der Bank einschließlich der auf Datenträger gespeicherten Geschäftsinformationen und nachhaltigkeitsbezogener Daten zu prüfen.

(3) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, über den Vorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Abteilungen der Bank, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist über die Einholung von Auskünften unverzüglich zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholten Auskünfte allen Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen. Auskünfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit von weiteren leitenden Angestellten der Bank, die dem Vorstand unmittelbar berichten, kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Vorstands einholen.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die Verwendung der jeweiligen Sprachform für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

(4) Der Prüfungsausschuss, der Risikoausschusses und der Regulatory Oversight Ausschuss koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig - und soweit erforderlich - anlassbezogen ab, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfassung und Beurteilung aller relevanten Risiken im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Prüfungsausschuss überwacht Reputationsrisiken im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs.

§ 3
Sitzungen und Abstimmungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4
Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen der Finanzvorstand, das für Compliance und Geldwäscheprävention zuständige Vorstandsmitglied, der Leiter der Internen Revision sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der Vorsitzende des Ausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(2) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung nicht teil, es sei denn, der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.

(4) Der Ausschuss tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 5
Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Ausschuss.

§ 6
Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 7
Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8
Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 9
Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 10
Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

§ 11
Rechnungslegung und Abschlüsse

(1) Dem Ausschuss obliegen die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts. Er erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet hierüber dem Ausschuss.

(3) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Beauftragung einer etwaigen externen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung und der nichtfinanziellen Konzernerklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.

(4) Der Ausschuss erörtert die Halbjahresfinanzberichte- und die jeweilige Ergebnisübersicht zum Quartal sowie die Berichte über die prüferische Durchsicht (limited review) mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.

(5) Der Ausschuss erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden sowie der übrigen nach § 12 Absatz 6 zur Verfügung gestellten Informationen.

(6) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

§ 12
Abschlussprüfer

(1) Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung des Abschlussprüfers, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor.

(2) Der Ausschuss berät den Aufsichtsrat hinsichtlich der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und unterbreitet Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Höhe der Vergütung des Abschlussprüfers. Der Ausschuss kann Prüfungsschwerpunkte festlegen.

(3) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie der Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Zur Überprüfung der Unabhängigkeit holt der Ausschuss vor der Unterbreitung des Vorschlags an den Aufsichtsrat gemäß Absatz 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Bank und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Bank, insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In der Erklärung sind die Kosten der Prüfung und die Kosten der nicht prüfungsnahen Leistungen für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben.

(4) Der Ausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und die Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Er überwacht und beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung.

(5) Aufträge für nicht prüfungsnahe Dienstleistungen an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Einzelheiten zu dem zu beachtenden Verfahren legt der Prüfungsausschuss in einer Richtlinie fest.

(6) Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart,

a) dass der Abschlussprüfer über Umstände informiert, die seine Befangenheit besorgen lassen,

b) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen,

c) dass der Abschlussprüfer informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben,

d) dass der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Bilanzierungsmethoden sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung, die mit dem Vorstand diskutiert worden sind, und über sonstigen wesentlichen Schriftwechsel mit dem Vorstand informiert und

e) dass er über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, informiert.

(7) Der Ausschuss erlässt Leitlinien für die Anstellung von Mitarbeitern – auch ehemaligen – des Abschlussprüfers bei der Gesellschaft.

(8) Der Prüfungsausschuss berät sich regelmäßig auch ohne den Vorstand mit dem Abschlussprüfer.

§ 13
Interne Revision, Bankaufsicht

(1) Der Ausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit der Internen Revision, die Wirksamkeit des internen Revisionssystems und insbesondere über den jährlichen Prüfungsplan, ihre Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse, berichten. Er ist insbesondere für die Entgegennahme und Behandlung der Quartals- und Jahres- sowie etwaiger ad-hoc-Berichte der Internen Revision zuständig.

(2) Über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Bankaufsichtsbehörden mit Bezug zu Themen der Abschlussprüfung unterrichtet der Vorstand den Ausschuss.

§ 14
Hinweise

Der Ausschuss lässt sich regelmäßig über die Entgegennahme und die Behandlung von Hinweisen von Mitarbeitern der Bank und ihrer Konzerngesellschaften, Aktionären der Deutsche Bank AG sowie Dritten berichten. Insbesondere Hinweise über das Rechnungswesen, die internen Prüfverfahren zur Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und sonstige bilanzierungsbezogene Angelegenheiten (*Financial Reporting*) werden dem Ausschuss unverzüglich vorgelegt.

§ 15
Compliance und Geldwäscheprävention

(1) In den Sitzungen des Ausschusses wird regelmäßig über Fragen der Compliance und der Geldwäscheprävention berichtet.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses ist neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, Auskünfte direkt bei dem Leiter der Compliance-Abteilung und dem Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung einzuholen.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung des Berichts des Leiters der Compliance-Abteilung nach Artikel 22 (2) c) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 i.V.m. BT 1.2.2 MaComp sowie nach AT 4.4.2 Tz. 7 MaRisk (Compliance-Berichte)) und des Berichts des Geldwäschebeauftragten. Diese erfolgen in der Regel jedes Quartal, mindestens jedoch einmal jährlich.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für die Kenntnisnahme von Mitteilungen über wesentliche Kürzungen des Budgets der Interne Revision sowie der Compliance- und Anti-Finanzkriminalität Infrastrukturbereiche.